

# Deutscher Bundestag

## Stenografischer Bericht

### 79. Sitzung

Berlin, Donnerstag, den 1. Februar 2007

#### Inhalt:

Erweiterung und Abwicklung der Tagesordnung .....	7787 A	Dr. Michael Meister (CDU/CSU) .....	7802 B
Nachträgliche Ausschussüberweisungen ....	7789 A	Martin Zeil (FDP) .....	7804 D
<b>Tagesordnungspunkt 3:</b>		Dr. Rainer Wend (SPD) .....	7806 A
a) Unterrichtung durch die Bundesregierung: <b>Jahreswirtschaftsbericht 2007 der Bundesregierung</b> <b>Den Aufschwung für Reformen nutzen</b> (Drucksache 16/4170) .....	7789 B	Oskar Lafontaine (DIE LINKE) .....	7806 C
b) Unterrichtung durch die Bundesregierung: <b>Jahresgutachten 2006/07 des Sachverständigenrates zur Begutachtung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung</b> (Drucksache 16/3450) .....	7789 C	Roland Claus (DIE LINKE) .....	7807 C
c) Unterrichtung durch die Bundesregierung: <b>Sechzehntes Hauptgutachten der Monopolkommission 2004/2005</b> (Drucksache 16/2460) .....	7789 C	Laurenz Meyer (Hamm) (CDU/CSU) .....	7808 D
d) Unterrichtung durch die Bundesregierung: <b>Anlagenband zum Sechzehnten Hauptgutachten der Monopolkommission 2004/2005</b> (Drucksache 16/2461) .....	7789 D	Joachim Poß (SPD) .....	7811 A
Michael Glos, Bundesminister BMW .....	7789 D	Garrelt Duin (SPD) .....	7812 C
Rainer Brüderle (FDP) .....	7792 C	<b>Tagesordnungspunkt 4:</b>	
Ludwig Stiegler (SPD) .....	7794 B	a) Antrag der Abgeordneten Dr. Christian Ruck, Anette Hübinger, Dr. Wolf Bauer, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der CDU/CSU sowie der Abgeordneten Dr. Sascha Raabe, Gabriele Groneberg, Dr. Bärbel Kofler, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der SPD: <b>Die deutsche G-8- und EU-Präsidentschaft – neue Impulse für die Entwicklungspolitik</b> (Drucksache 16/4160) .....	7813 C
Oskar Lafontaine (DIE LINKE) .....	7797 A	b) Unterrichtung durch die Bundesregierung: <b>Zwölfter Bericht zur Entwicklungspolitik der Bundesregierung</b> (Drucksache 15/5815) .....	7813 D
Fritz Kuhn (BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN) .....	7798 D	c) Antrag der Abgeordneten Hellmut Königshaus, Dr. Karl Addicks, Harald Leibrecht, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der FDP: <b>Die Entwicklungszusammenarbeit mit Schwellenländern auf eine neue Grundlage stellen</b> (Drucksache 16/3839) .....	7814 A
Michael Glos (CDU/CSU) .....	7801 A		

**Tagesordnungspunkt 14:**

Erste Beratung des von den Abgeordneten Ulrike Flach, Jens Ackermann, Dr. Karl Addicks, weiteren Abgeordneten und der Fraktion der FDP eingebrachten Entwurfs eines **Gesetzes zur Änderung des Stammzellgesetzes** (Drucksache 16/383) ..... 7909 C

**Tagesordnungspunkt 15:**

Zweite und dritte Beratung des von der Bundesregierung eingebrachten Entwurfs eines **Fünften Gesetzes zur Änderung eisenbahnrechtlicher Vorschriften** (Drucksachen 16/2703, 16/3037, 16/4169) .. 7909 D

Achim Großmann, Parl. Staatssekretär  
BMVBS ..... 7910 A

Patrick Döring (FDP) ..... 7911 A

Enak Ferlemann (CDU/CSU) ..... 7911 D

Dorothee Menzner (DIE LINKE) ..... 7913 A

Winfried Hermann (BÜNDNIS 90/  
DIE GRÜNEN) ..... 7913 D

Uwe Beckmeyer (SPD) ..... 7914 D

**Zusatztagsordnungspunkt 15:**

Beschlussempfehlung des Ausschusses für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung zum **Widerruf der Genehmigung zur Durchführung von Ermittlungsmaßnahmen** (Drucksache 16/4244) ..... 7915 C

**Zusatztagsordnungspunkt 7:**

Bericht des Rechtsausschusses gemäß § 62 Abs. 2 der Geschäftsordnung

– zu dem Antrag der Abgeordneten Volker Beck (Köln), Irmingard Schewe-Gerigk, Grietje Bettin, weiterer Abgeordneter und der Fraktion des BÜNDNISSES 90/DIE GRÜNEN: **Gleichstellung der eingetragenen Lebenspartnerschaft vollenden**

– zu dem Antrag der Abgeordneten Jörg van Essen, Sabine Leutheusser-Schnarrenberger, Michael Kauch, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der FDP: **Gleiche Rechte, gleiche Pflichten – Benachteiligungen von Lebenspartnerschaften abbauen**

(Drucksachen 16/497, 16/565, 16/4057) .... 7915 D

Volker Beck (Köln) (BÜNDNIS 90/  
DIE GRÜNEN) ..... 7916 A

Ute Granold (CDU/CSU) ..... 7917 A

Volker Beck (Köln) (BÜNDNIS 90/  
DIE GRÜNEN) ..... 7917 D

Michael Kauch (FDP) ..... 7918 C

Dr. Barbara Höll (DIE LINKE) ..... 7919 C

Christine Lambrecht (SPD) ..... 7920 B

**Zusatztagsordnungspunkt 8:**

Beschlussempfehlung und Bericht des Ausschusses für die Angelegenheiten der Europäischen Union zu der Unterrichtung durch die Bundesregierung: **Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Errichtung einer Agentur der Europäischen Union für die Grundrechte**

**Vorschlag für einen Beschluss des Rates zur Ermächtigung der Agentur der Europäischen Union für die Grundrechte, ihre Tätigkeiten in den Bereichen nach Titel VI des Vertrags über die Europäische Union auszuüben**

KOM (2005) 280 endg.; Ratsdok. 10774/05 (Drucksachen 16/150 Nr. 2.65, 16/4246) .... 7921 B

in Verbindung mit

**Zusatztagsordnungspunkt 9:**

Beschlussempfehlung und Bericht des Ausschusses für Menschenrechte und Humanitäre Hilfe

– zu dem Antrag der Abgeordneten Volker Beck (Köln), Rainder Steenblock, Omid Nouripour, weiterer Abgeordneter und der Fraktion des BÜNDNISSES 90/DIE GRÜNEN: **Die Rechte der Bürgerinnen und Bürger in der EU stärken – Mandat der Grundrechteagentur sinnvoll ausgestalten**

– zu dem Antrag der Abgeordneten Markus Löning, Michael Link (Heilbronn), Christian Ahrendt, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der FDP: **Eine Grundrechteagentur der EU wird nicht gebraucht**

(Drucksachen 16/3617, 16/3621, 16/4195) .. 7921 C

**Tagesordnungspunkt 16:**

Antrag der Abgeordneten Petra Pau, Ulla Jelpke, Sevim Dağdelen, Jan Korte und der Fraktion der LINKEN: **Änderung des Bun-**

Gert Weisskirchen (Wiesloch)

- (A) verstehe ich unseren Beitrag im Rahmen des Partnerschafts- und Kooperationsabkommens.

In Europa gibt es Produzenten von Energie, Konsumenten von Energie, und es gibt diejenigen, die sowohl Konsumenten sind als auch für den Transport der Energie zu uns nach Westeuropa wichtig sind. Ich würde es mir sehr wünschen, dass wir unsere gemeinsamen Interessen erkennen.

Wenn eine **Energiecharta** nicht möglich ist, dann sollten die Verhandlungen zum Partnerschafts- und Kooperationsabkommen dazu genutzt werden – Frank-Walter Steinmeier hat es uns im Auswärtigen Ausschuss erläutert –, um Grundelemente der Energiecharta in dieses Abkommen aufzunehmen. Das wäre ein ganz wesentlicher Schritt nach vorne, um Verlässlichkeit deutlich zu machen und um die Ängste, die in Polen und anderswo gegenüber einem sehr machtvollen und nicht immer vernünftig handelnden russischen Produzenten bestehen, abzubauen.

Wir müssen erkennen, dass wir in Europa aufeinander angewiesen sind. Russland und die Länder der Europäischen Union brauchen einander; denn wir wollen gute Nachbarn sein.

(Beifall bei der SPD und der CDU/CSU)

**Vizepräsident Dr. h. c. Wolfgang Thierse:**

Ich schließe die Aussprache.

- (B) Interfraktionell wird Überweisung der Vorlage auf Drucksache 16/4165 zu Zusatzpunkt 6 an die in der Tagesordnung aufgeführten Ausschüsse vorgeschlagen. Die Vorlage auf Drucksache 16/4155 zu Tagesordnungspunkt 12 soll an dieselben Ausschüsse überwiesen werden. Sind Sie damit einverstanden? – Das ist der Fall. Dann sind die Überweisungen so beschlossen.

Ich rufe den Tagesordnungspunkt 13 auf:

Zweite und dritte Beratung des von der Bundesregierung eingebrachten Entwurfs eines **Gesetzes zur Vereinfachung des Insolvenzverfahrens**

– Drucksache 16/3227 –

Beschlussempfehlung und Bericht des Rechtsausschusses (6. Ausschuss)

– Drucksache 16/4194 –

Berichterstattung:  
Abgeordnete Dr. Günter Krings  
Dirk Manzewski  
Sabine Leutheusser-Schnarrenberger  
Dr. Gesine Löttsch  
Jerzy Montag

Die Reden von den Kollegen Günter Krings, Dirk Manzewski, Sabine Leutheusser-Schnarrenberger, Wolfgang Nešković, Jerzy Montag und Alfred Hartenbach sind zu Protokoll gegeben.<sup>1)</sup>

<sup>1)</sup> Anlage 4

(C) Wir kommen zur Abstimmung über den von der Bundesregierung eingebrachten Gesetzentwurf zur Vereinfachung des Insolvenzverfahrens, Drucksache 16/3227. Der Rechtsausschuss empfiehlt in seiner Beschlussempfehlung auf Drucksache 16/4194, den Gesetzentwurf in der Ausschussfassung anzunehmen. Ich bitte diejenigen, die dem Gesetzentwurf in der Ausschussfassung zustimmen wollen, um das Handzeichen. – Wer stimmt dagegen? – Enthaltungen? – Der Gesetzentwurf ist damit in zweiter Beratung mit den Stimmen des ganzen Hauses gegen die Stimmen der Fraktion Die Linke angenommen.

### Dritte Beratung

und Schlussabstimmung. Ich bitte diejenigen, die dem Gesetzentwurf zustimmen wollen, sich zu erheben. – Wer stimmt dagegen? – Enthaltungen? – Der Gesetzentwurf ist mit den gleichen Mehrheitsverhältnissen wie zuvor angenommen.

Ich rufe den Tagesordnungspunkt 14 auf:

Erste Beratung des von den Abgeordneten Ulrike Flach, Jens Ackermann, Dr. Karl Addicks, weiteren Abgeordneten und der Fraktion der FDP eingebrachten Entwurfs eines **Gesetzes zur Änderung des Stammzellgesetzes**

– Drucksache 16/383 –

Überweisungsvorschlag:  
Ausschuss für Bildung, Forschung und Technikfolgenabschätzung (f)  
Rechtsausschuss  
Ausschuss für Wirtschaft und Technologie  
Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend  
Ausschuss für Gesundheit

(D) Die Reden der Kollegen Eberhard Gienger, René Röspel, Ulrike Flach, Monika Knoche und Priska Hinz sind zu Protokoll gegeben worden.<sup>2)</sup>

Interfraktionell wird Überweisung des Gesetzentwurfs auf Drucksache 16/383 an die in der Tagesordnung aufgeführten Ausschüsse vorgeschlagen. Gibt es dazu anderweitige Vorschläge? – Das ist nicht der Fall. Dann ist die Überweisung so beschlossen.

Ich rufe den Tagesordnungspunkt 15 auf:

Zweite und dritte Beratung des von der Bundesregierung eingebrachten Entwurfs eines **Fünften Gesetzes zur Änderung eisenbahnrechtlicher Vorschriften**

– Drucksachen 16/2703, 16/3037 –

Beschlussempfehlung und Bericht des Ausschusses für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung (15. Ausschuss)

– Drucksache 16/4169 –

Berichterstattung:  
Abgeordneter Winfried Hermann

Es liegen ein Änderungsantrag der Fraktion der FDP sowie ein Entschließungsantrag der Fraktion des Bündnisses 90/Die Grünen vor.

<sup>2)</sup> Anlage 7

(A) notwendige Verlagerung der öffentlichen Bekanntmachungen auf das Internet schafft nicht nur Erleichterungen und spart nicht nur Kosten. Es bringt auch Probleme, besonders für die Zeitungsverlage, die seit vielen Jahrzehnten eine Plattform dieser Veröffentlichungen waren und sich auf die neue Rechtslage einstellen müssen. Die im Rechtsausschuss eingefügte Frist bis zum Jahr 2008 hilft wenig, aber sie hilft etwas. Im Internet ist ein verstärkter Datenschutz gefragt. Deshalb bleibt es auch nach der Debatte im Rechtsausschuss gestern ungeklärt, weshalb die Koalition die Vorschrift des § 9 Insolvenzordnung partout ändern und auf den „nach dem Stand der Technik“ möglichen Kopierschutz verzichtet. Ob hierdurch gravierender Datenmissbrauch ermöglicht wird, werden die Datenschutzbeauftragten und werden wir alle zu beobachten haben. Sollte es insoweit zu einer Reform der Reform kommen müssen, bleibt zu hoffen, dass nicht Jahre ins Land gehen, bis die Bundesregierung reagiert.

**Alfred Hartenbach, Parl. Staatssekretär bei der Bundesministerin der Justiz:** Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf beheben wir Defizite im Regelinsolvenzverfahren, die uns von der Praxis aufgezeigt worden sind. Es geht daher überwiegend um technische Verbesserungen des Verfahrensablaufs, und unsere Vorschläge sind gut aufgenommen worden. Bei einigen Punkten wurden allerdings Zweifel angemeldet. Darauf möchte ich kurz eingehen.

(B) Zunächst zur Auswahl des Insolvenzverwalters: Hier wollen wir, dass Insolvenzverwalter ihre Bereitschaft zur Übernahme von Insolvenzverwaltungen auf bestimmte Verfahren beschränken können. Ich halte diese Regelung für richtig. Damit ermöglichen wir es den Richtern, im jeweiligen Verfahren eine zügige Eignungsprüfung vorzunehmen und das Auswahlermessen unter Berücksichtigung der Größe und Art des jeweiligen Verfahrens sachgerecht auszuüben.

Hinzukommt: Es gibt heute Insolvenzverwalter, die sich auf Unternehmensinsolvenzen spezialisiert haben, und es gibt Insolvenzverwalter, die ausschließlich Verbraucherinsolvenzen bearbeiten und oft nicht bereit sind, Unternehmensinsolvenzverfahren zu übernehmen. Wenn man so einen Verbraucherinsolvenzfachmann oder einen Berufsanfänger zur Übernahme der Verwaltung von großen Unternehmensinsolvenzen verpflichtet, nutzt das niemandem.

Eine weitere wichtige Änderung betrifft die öffentliche Bekanntmachung über das Internet. Bisher sah das Gesetz ein Wahlrecht für die Landesjustizverwaltungen vor. Die Bekanntmachungen konnten entweder in die Printmedien oder in das Internet eingestellt werden. Mittlerweile haben alle Länder die Veröffentlichung im Internet gewählt. Allerdings steht es ihnen frei, wieder zu den Printveröffentlichungen zurückzukehren. Die Internetveröffentlichung soll nun zur Pflicht werden. Für einen Übergangszeitraum von zwei Jahren wird den Landesjustizverwaltungen aber ein gewisses Wahlrecht erhalten bleiben: Die Länder können die Bekanntmachungen neben dem Internet auch in Printmedien vornehmen. Die

(C) neu eingeführte Kann-Bestimmung erlaubt es den Ländern, weiterhin flexibel auf eventuelle Veränderungen der Bekanntmachungsmöglichkeiten zu reagieren.

Die Veröffentlichung im Internet kommt übrigens nicht zuletzt den Insolvenzgläubigern zugute, da sich damit die Verfahrenskosten ganz erheblich reduzieren. Das führt bereits jetzt zu einem statistisch erkennbaren Anstieg bei den Verfahrenseröffnungen.

Abschließend möchte ich noch auf einen Punkt eingehen, den wir in diesem Gesetzgebungsverfahren ändern wollen und der mehr Rechtssicherheit bringen wird: Falls der Schuldner eine selbstständige Tätigkeit ausübt, kann der Insolvenzverwalter zukünftig erklären, dass Vermögen aus dieser Tätigkeit nicht zur Masse gehört. Wo der Insolvenzverwalter schweigt und lediglich die Tätigkeit des Schuldners duldet, könnte über die Massezugehörigkeit des aus selbstständiger Tätigkeit resultierenden Vermögens Zweifel entstehen. Deshalb ist vorgesehen, dass der Insolvenzverwalter eine Erklärung darüber abgeben muss, ob dieses Vermögen zur Insolvenzmasse gehört oder nicht.

Ich bin sicher: Das Gesetz wird zu einer deutlichen Entlastung der Insolvenzgerichte, zu Kosteneinsparungen bei den Ländern und zu mehr Verfahrenseröffnungen beitragen.

## Anlage 7

### Zu Protokoll gegebene Reden

#### zur Beratung des Entwurfs eines Gesetzes zur Änderung des Stammzellgesetzes (Tagesordnungspunkt 14) (D)

**Eberhard Gienger (CDU/CSU):** Mit der Biotechnologie verbinden sich wie mit fast keinem anderen Forschungsgebiet große gesellschaftliche Hoffnungen. Die Hoffnungen werden aber begleitet von Ängsten und Sorgen. Vielen Menschen wird „unheimlich“. Sie fragen sich, ob sich Forscher als „Zauberlehrlinge“ des Lebens betätigen. Sie fürchten ethische Dammbrüche, die unsere Gesellschaft verändern könnten. Die Menschen erwarten von der Politik zu Recht, dass sie Rahmenbedingungen so setzt, dass diese neue Technik zum Positiven genutzt werden kann.

Für uns als CDU/CSU-Bundestagsfraktion stellt es eine enorme Herausforderung dar, Technologie- und Forschungsfreundlichkeit mit unserer klaren Position zum Lebensschutz verantwortlich in Einklang zu bringen. Als vor fast fünf Jahren das Stammzellimportgesetz verabschiedet worden ist, ist den deutschen Forschern erlaubt worden, mit embryonalen humanen Stammzellen zu arbeiten, ohne jedoch Anreize für die Tötung von Embryonen zu geben.

Lassen Sie mich hier kurz den Unterschied zwischen dem Stammzellgesetz, um das es heute hier geht, und dem Embryonenschutzgesetz erläutern.

Das Embryonenschutzgesetz schützt den Embryo, das Stammzellgesetz befasst sich nur mittelbar mit hohen

- (A) Rechtsgütern. Stammzellen sind nicht totipotent und haben kein Potenzial, sich zum Menschen zu entwickeln. Die Schutzintensität ist deshalb nicht vergleichbar.

Am 1. Juli 2002 ist das Gesetz zur Sicherstellung des Embryonenschutzes im Zusammenhang mit der Einfuhr und Verwendung menschlicher embryonaler Stammzellen in Kraft getreten. Mit diesem Stammzellgesetz sollte eine gesetzliche Regelung für die Einfuhr und Verwendung humaner embryonaler Stammzellen getroffen werden, die nicht in rechtlichem und ethischem Wertungswiderspruch zum hohen Schutzniveau des Embryonenschutzgesetzes steht.

Gleichzeitig sollte der Forschungsfreiheit und den Interessen kranker Menschen an der Entwicklung neuer Zelltherapien bzw. Zellgenerationsprodukte angemessene Rechnung getragen werden.

Der Zweck des Stammzellgesetzes ist in § 1 Nr. 1, 2 und 3 verankert: Einfuhr und Verwendung embryonaler Stammzellen zu verbieten, zu vermeiden, dass von Deutschland aus eine Gewinnung embryonaler Stammzellen oder eine Erzeugung von Embryonen zur Gewinnung embryonaler Stammzellen veranlasst wird und Voraussetzungen zu bestimmen, unter denen die Einfuhr und die Verwendung embryonaler Stammzellen ausnahmsweise zu Forschungszwecken zulässig sind.

- (B) Ich möchte nochmals klarstellen, dass es eine ganz klare Regelung gibt: Die Einfuhr und die Verwendung humaner embryonaler Stammzellen, hES-Zellen, sind grundsätzlich verboten und nur mit Genehmigung der zuständigen Behörde ausschließlich für Forschungszwecke erlaubt. Ohne Genehmigung sind die Einfuhr und die Verwendung strafbar. Es dürfen embryonale Stammzellen allenfalls importiert und verwendet werden, wenn nach Überzeugung der Genehmigungsbehörde und der Zentralen Ethik-Kommission für Stammzellforschung feststeht, dass hochrangige Forschungsziele damit verbunden sind und Erkenntnisse nicht ohne embryonale Stammzellen gewonnen werden können. Daran werden wir nicht rütteln.

Zudem enthält das Stammzellgesetz eine Stichtagsregelung, die besagt, dass nur mit embryonalen Stammzellen geforscht werden darf, die vor dem 1. Januar 2002 gewonnen wurden; dies gilt auch für das Herkunftsland. Mit dieser Stichtagsregelung will das Gesetz verhindern, dass im Ausland vorhandene Embryonen für Zwecke deutscher Forschung getötet werden.

Aus dem Blickwinkel der in Deutschland tätigen Forscher stellt sich diese feste Stichtagsregelung als problematisch dar. Die Stellungnahme der Deutschen Forschungsgemeinschaft zur Stammzellforschung vom November 2006 macht deutlich, dass wir uns mit dem Stammzellgesetz von 2001 erneut beschäftigen müssen.

Im Berichtszeitraum 2004/2005 hat es weltweit auf dem Gebiet der Stammzellforschung erhebliche Fortschritte gegeben. Es ist gelungen, sowohl hES-Zelllinien ohne tierische Zusätze und Verunreinigung wie auch zunehmend Stammzelllinien mit spezifischen genetischen Defekten herzustellen, die der Krankheitsanalyse dienen können. Eine Aussage des Berichts ist, dass auf For-

- (C) schungsarbeiten mit humanen embryonalen Stammzellen derzeit nicht verzichtet werden kann. Grundlagenkenntnisse für mögliche spätere therapeutische Ansätze könnten nur in parallelen Arbeiten an adulten wie embryonalen Stammzellen gewonnen werden. Zum anderen geht es um die Übertragbarkeit von Erkenntnissen aus der Arbeit mit tierischen Stammzellen auf die Anwendung am Menschen. Vor dem Hintergrund des aktuellen Forschungsstandes ist vor allem die Frage zu klären, inwieweit deutsche Forscher durch den Verzicht auf neuere Stammzelllinien von wichtigen Feldern der Grundlagenforschung abgekoppelt werden.

Darüber hinaus haben Forscher ein weiteres Problem: das der Rechtsunklarheit bei internationalen Kooperationen. Deutsche Forscher sind zunehmend verunsichert und fühlen sich von internationalen Kooperationen mehr und mehr ausgeschlossen. Denn bisher machen sich Amtsträger, beamtete Hochschullehrer, auch Wissenschaftler an staatsnahen Forschungseinrichtungen strafbar, wenn sie im Ausland an nach dem deutschen Stammzellgesetz nicht erlaubten humanen embryonalen Stammzellen arbeiten. Strittig ist, ob das Stammzellgesetz in seiner Wirkung auf das Inland beschränkt ist oder nicht. Wenn es nicht auf das Inland beschränkt ist, dann greift § 9 Strafgesetzbuch, und deutsche Wissenschaftler machen sich schon beim Austausch mit Kollegen im Ausland, die nicht mit gesetzeskonformen Stammzelllinien arbeiten, strafbar.

Zwar hat die Stichtagsregelung seinerzeit die Möglichkeit eröffnet, Grundlagenforschung zu betreiben, aber die deutschen Forscher sind nun der Meinung, dass angesichts der inzwischen weltweit erzielten Erkenntnisfortschritte in der Stammzellforschung und angesichts des zunehmend deutlicher werdenden Ausschlusses deutscher Stammzellforscher aus internationalen Kooperationen die Stichtagsregelung nicht mehr genüge und zum gegenwärtigen Zeitpunkt immer mehr an ein völliges Verbot der Forschung mit hES-Zellen in Deutschland heranreife. Dabei widerspricht eine vom Gesetz herbeigeführte verbotsgleiche Wirkung dem erklärten Ziel des Stammzellgesetzes selbst, nämlich die Stammzellforschung in Deutschland nicht zu verhindern. Hier müssen wir gemeinsam Lösungen finden.

(D) Die Dinge sind schwierig. Was wir brauchen, ist eine echte Werteorientierung. Die Werteorientierung heißt Lebensschutz. Aber sie beinhaltet auch, dass wir uns in der Stammzellforschung Wege offenhalten müssen. Denn ein kategorisches Nein ist keine ethische Haltung. Ob unser Stammzellgesetz weiterentwickelt werden muss, gilt es vorurteilsfrei zu prüfen. Deshalb haben wir im Ausschuss für Bildung, Forschung und Technikfolgenabschätzung einvernehmlich auf Vorschlag der Ausschussvorsitzenden Ulla Burchardt beschlossen, eine öffentliche Anhörung zu diesem Thema anzusetzen, um sowohl die Aspekte der Forschung wie auch ethische und rechtliche Gesichtspunkte zu diskutieren. Im Mittelpunkt wird die Frage stehen, ob eine Änderung des bestehenden Stammzellgesetzes wirklich nötig ist. Die Anhörung wird voraussichtlich am 9. Mai stattfinden. Doch eine gänzliche Abschaffung der Stichtagsregelung, so wie es die FDP und die DFG in ihren Anträgen fordern,

- (A) ist mit der Union nicht zu machen. Eventuell wäre eine Verschiebung des Stichtages, so wie es sogar die EKD vorschlägt, ein Kompromiss. Wir fordern die Forscher auf, Alternativen zur jetzigen Regelung aufzuzeigen, ohne eine grenzenlose Freigabe zu ermöglichen.

**Rene Röspel (SPD):** Am 30. Januar 2002 fand im Bundestag die Grundsatzdebatte zum Thema Stammzellforschung und Embryonenschutz statt. Eine Vielzahl von Fragen wurde in einer sehr ernsthaften Debatte angesprochen: Wann beginnt menschliches Leben? Ab wann kommt menschlichem Leben der grundgesetzlich garantierte Schutz der Menschenwürde zu? Kann es gerechtfertigt sein, dass menschliches Leben (auch in seiner frühesten Form) zu Forschungszwecken zerstört wird? Gibt es Alternativen zur embryonalen Stammzellforschung?

Für diese parlamentarische Debatte und für die öffentliche Diskussion gab es eine ganze Reihe guter theoretischer Grundlagen verschiedener Herkunft. Umfassende Bewertungen der juristischen Hintergründe, des naturwissenschaftlichen und medizinischen Sachstands, möglicher Entwicklungen und der ethischen Problematik wurden unter anderem von der Enquete-Kommission des Deutschen Bundestages, durch Stellungnahmen der Kirchen, Forschungsorganisationen und der Wirtschaft geliefert.

Die Antworten und Beiträge von 40 Abgeordneten fielen unterschiedlich aus und basierten auf den individuellen Werthaltungen. Zur Abstimmung standen drei

(B) Anträge: die Ablehnung der Forschung mit embryonalen Stammzellen, deren begrenzte Zulassung und ein Antrag, der einen begrenzten Import von Stammzelllinien zulassen wollte.

Die sehr intensive Diskussion von mehr als zwei Jahren mündete letztlich in einer Entscheidung des Bundestages für das Stammzellgesetz, das es erlaubt, vor dem Stichtag 1. Januar 2002 hergestellte embryonale Stammzelllinien unter bestimmten Bedingungen aus dem Ausland zu importieren. Auch wenn ich gegen die embryonale Stammzellforschung war und bin, habe ich das Stammzellgesetz wie viele andere mitgetragen, um es zu einem starken Kompromiss zu machen. Das am 1. Juli 2002 in Kraft getretene Stammzellgesetz gibt deutschen Forschern die Möglichkeiten, um die sie gebeten hatten. Es hat die gesellschaftliche und parlamentarische Debatte in einer ethisch umstrittenen Frage befriedet und in ruhige Bahnen gelenkt. Wer diesen starken, nicht einmal fünf Jahre jungen Kompromiss aufkündigen will, braucht sehr gute Gründe.

Die FDP will mit ihrem vorgelegten Antrag diesen Kompromiss aufheben. Nachvollziehbare – geschweige denn gute – Gründe aber liefert sie nicht. Die FDP spricht in ihrem Antrag davon, dass bei der embryonalen Stammzellforschung die Entwicklungen zeigten, dass die Aussichten auf neue Heilungsmethoden für schwerste Erkrankungen wie zum Beispiel Herzinfarkt und Multiple Sklerose am größten sind. Ist das wirklich so?

In den letzten Jahren hat es bereits gigantische Investitionen in die Stammzellforschung gegeben. Aus dem Bundeshaushalt der USA wurden seit 2001 130 Millionen US-Dollar für die Forschung mit embryonalen Stammzellen ausgegeben. Der US-Bundesstaat Kalifornien stellt 3 Milliarden US-Dollar für eine Stammzellinitiative für die nächsten zehn Jahre zur Verfügung. Davon sind allein 300 Millionen US-Dollar für humane embryonale Stammzellen vorgesehen – ein Programm für adulte Stammzellen ist allerdings nur angekündigt. Großbritannien förderte die Stammzellforschung bis 2005 mit jährlich 40 Millionen Euro, ab 2006 sogar mit 75 Millionen Euro jährlich. Auch die Bundesrepublik Deutschland ist nicht untätig geblieben. Über das Bundesministerium für Bildung und Forschung wurden seit 1999 13 Millionen Euro und über die Deutsche Forschungsgemeinschaft über 50 Millionen Euro für Stammzellforschung ausgegeben. Allerdings: Der Großteil der deutschen Mittel wird für die ethisch unproblematische adulte Stammzellforschung verwendet.

Sieht man sich vor diesem Hintergrund die Ergebnisse an, wie sie der Stellungnahme der DFG, dem Stammzellbericht oder der Ausarbeitung des wissenschaftlichen Dienstes entnommen werden können, wird deutlich, dass es trotz der immensen vom Ausland eingesetzten Mittel keinerlei therapeutischen Ansätze mit embryonalen Stammzellen des Menschen gibt. Berichte über erfolgreiche Versuche stammen maximal von Tiermodellen. Zu den adulten gewebespezifischen Zellen schreibt die DFG jedoch auf Seite 21 unten:

... die therapeutische Nutzung gewebespezifischer Stammzellen ist bisher nur in Ausnahmefällen möglich. (D)

Es stimmt, dass adulte Stammzellen nur in Ausnahmefällen therapeutisch genutzt werden können, aber sie können benutzt werden. Bei embryonalen Stammzellen gibt es die Therapie nicht einmal im Ansatz.

Liegen wir also so falsch, wenn wir die begrenzten Mittel für die schon therapeutisch nutzbaren adulten Stammzellen verwenden und nicht den ethisch umstrittenen Weg gehen? Nein. Wir sollten uns sogar noch stärker auf Stammzellen aus Nabelschnurblut und andere Alternativen konzentrieren.

Die FDP spricht in ihrem Antrag wieder davon, embryonale Stammzellforschung sei „ein Gebot der Ethik“. Ich halte das für falsch. Ein Gebot der Ethik ist es, endlich bei den vielen betroffenen kranken Menschen nicht durch falsche Heilsversprechen Hoffnungen zu wecken, die nicht erfüllbar sind.

Wir wollen keine falschen Hoffnungen wecken, sondern verantwortungsvoll mit ethisch schwierigen Fragen umgehen. Deshalb haben wir für den Mai die Durchführung einer Ausschussanhörung beschlossen, in der wir mit externen Sachverständigen darüber diskutieren werden, ob die Begründungen der Befürworter ausreichen, um den Stammzellkompromiss aufzukündigen.

**Ulrike Flach (FDP):** Ziel des FDP-Antrages ist es, den Glaubensstreit um die Forschung an embryonalen

(A) Stammzellen auf rationale Entscheidungen zurückzuführen. Wir wollen nicht aufrechnen, ob die Forschung mit embryonalen Stammzellen oder mit adulten Stammzellen erfolgversprechender ist; wir brauchen beides und wir haben bei beidem Erfolge und Rückschläge. Wir wollen deutlich machen, dass die bisherige Regelung weder denjenigen dient, die aus moralischen Gründen jede Forschung an embryonalen Stammzellen ablehnen, noch jenen, die aus ebenso moralischen Gründen jede Chance zur Entwicklung von Therapien für schwere Krankheiten nutzen wollen.

Fakt ist: Wer fundamentalistisch jede Forschung ablehnt, der kann auch mit einer Verschiebung des Stichtages nicht zufrieden sein. Das ist der Widerspruch im Vorschlag von Bischof Huber: Entweder ist die Forschung moralisch nicht zu rechtfertigen; dann ist sie es zu keinem Zeitpunkt der Entstehung der Embryonen. Oder sie ist es, und dann ist sie moralisch sogar geboten, um kranken Menschen zu helfen. Dann bedarf es aber keines Stichtages.

Wir meinen, wir brauchen inzwischen dringend eine Abschaffung des Stichtages: erstens, weil unsere Wissenschaftler keinen Zugang zu Stammzelllinien haben, die jünger als fünf Jahre sind. Diese älteren Linien sind zum Teil kontaminiert, sie spielen in internationalen Forschungsprojekten keine Rolle mehr, und sie sind für unsere Forscher oft nur mit Auflagen und finanziellen Aufwendungen nach einem langen Genehmigungsverfahren nutzbar. Die deutsche Stammzellforschung isoliert sich international, weil Kooperationen immer unter dem Damoklesschwert der Strafbarkeit von Mitwirkung an Forschung im Ausland stehen.

Deshalb brauchen wir zweitens eine Entkriminalisierung mit der Streichung der Auslandstatbestände. Es kann nicht sein, dass ein deutscher Wissenschaftler, der seinem englischen Kollegen Literatur schickt oder ihn telefonisch berät, Angst haben muss, sich strafbar zu machen. Das ist nicht nur die Meinung der FDP und der Deutschen Forschungsgemeinschaft, sondern auch vieler Abgeordneter in nahezu allen Fraktionen dieses Hauses.

Deshalb werden wir als Liberale bei allen Abgeordneten dafür werben, den Forschern in Deutschland die Möglichkeiten zu geben, die Wissenschaftler in Ländern mit uns verwandten ethischen Normen und Standards haben: Großbritannien, Belgien, Skandinavien. Das sind Länder, deren Menschenrechtsverständnis dem unseren nicht nachsteht und in denen die Kirchen zum Teil eine völlig andere Linie vertreten.

Heilsversprechen sind fehl am Platze; das wissen wir, und das hat auch die DFG in ihrem sehr zurückhaltenden Gutachten deutlich gemacht.

Wir gehen davon aus, dass diese Fragen wie in der Vergangenheit auch diesmal vom Parlament ohne Druck aus der Regierung in Form von Gruppenanträgen entschieden werden. Insofern ist es schade, dass die heutige Debatte nicht zu einer günstigeren Tageszeit stattfindet; denn wir wollen für dieses Thema eine große Medienaufmerksamkeit und eine breite Diskussion in der Öffentlichkeit.

Die Umfrage zur Akzeptanz der Stammzellenforschung gibt nämlich nur einen Teil der öffentlichen Meinung wieder. Es ist immer eine Frage der Fragestellung: Wenn Sie fragen: Wollen Sie, dass Embryonen für die Forschung getötet werden, werden Sie ein überwiegendes Nein bekommen. Wenn Sie fragen, wollen Sie, dass embryonale Stammzellen für die Therapie schwerstkranker Menschen genutzt werden können, werden Sie ein überwiegendes Ja bekommen. Deshalb sind solche Momentbefragungen wenig aussagekräftig.

Das Thema muss wieder auf die Tagesordnung: Unser FDP-Antrag gibt die Initialzündung zur Befassung im Forschungsausschuss. Ich bin sicher, dass sich nach der Anhörung im Frühjahr fraktionsübergreifende Gruppen bilden werden; und das ist auch gut so. Die Entscheidungskompetenz liegt beim Parlament und nicht bei der Bundesregierung. Ich freue mich auf viele Gespräche mit den Kollegen und werbe für unsere liberale Position.

**Monika Knoche (DIE LINKE.):** Schon die Problembeschreibung, die den FDP-Antrag einleitet, ist nicht korrekt. Die Begründung entspricht nicht dem Stand heutiger Erkenntnisse. Es ist nämlich mitnichten richtig, dass das Stammzellgesetz aus dem Jahr 2002 die deutsche Forschung in die internationale Isolation verweist.

Richtig ist, dass es zu erstaunlichen neuen Funden gekommen ist. Der durch das Gesetz bewusst gesetzte Stichtag hat sich nicht als Forschungshindernis erwiesen, sondern die Forschung nach Alternativen angeregt. Denn neben den bekannten embryonalen Stammzellen im Nabelschnurblut konnten zum Beispiel neben anderen embryonalen Stammzellfunden jetzt auch embryonale Stammzellen im Fruchtwasser gefunden werden. Das ist ein großartiger Gewinn für die Grundlagenforschung. Hier kann sich die Forschungslandschaft „frei“ bedienen und Erkenntnisse gewinnen, ohne dass ein Mensch in einem frühen Stadium der Verzweckung geopfert würde.

Das herausragende Gebot der Menschenwürde, das einzuhalten dem Gesetzgeber auferlegt ist, hat erwiesenermaßen nicht zu einem Ende der embryonalen Stammzellforschung geführt; sie kann auf ethisch unproblematische Felder verlegt werden. Die Forderung der adulten Stammzellforschung ist richtig und sollte auch weiter mit öffentlichen Mitteln stärker unterlegt werden. Daneben sollten aber auch neue Wege zur Gewinnung embryonaler Stammzellen, ohne Embryonen töten zu müssen, vorrangig gefördert werden.

Diesen gewichtigen neuen Sachverhalt würdigen Sie von der FDP leider nicht, obgleich er davon zeugt, dass es keiner Verwerfung und Vernichtung des menschlichen Lebens in seinen frühesten Stadien bedarf, um mehr über das Geheimnis des Werdens des Menschen zu erfahren.

Der Deutsche Bundestag hat in einer verantwortungsvollen Art und Weise im Jahr 2002 einen Kompromiss in der Frage des Imports embryonaler Stammzellen gefunden. Wie viele andere Abgeordnete im Hause bin auch ich bei der Auffassung geblieben, dass die Gültigkeit des Menschenwürdeprinzips als historisch-humanisti-

(A) sche Leistung in unserem Grundgesetz schon durch diesen Kompromiss verletzt wird. Jedoch, niemand der Gegnerinnen und Gegner des Stammzellimports hat sich gegen die Stammzellforschung ausgesprochen, wohl aber ist der Forschungsschwerpunkt auf die adulte Stammzellforschung gelegt worden. Denn schon nach wenigen Jahren hat sich die Wichtigkeit der adulten Zellen für Therapien erwiesen. Die embryonale Stammzellforschung kann dies natürlich nicht aufweisen. Dies müssen Sie in Ihrem Antrag registrieren und dürfen nicht ein verzerrtes Bild zeigen.

Das im Jahr 2007 entstandene Papier des Wissenschaftlichen Dienstes des Deutschen Bundestages kann der embryonalen Stammzellenforschung, bezogen auf die von Ihnen behaupteten Potenziale, nur ein schmales Zeugnis ausstellen. Frühestens in 20 Jahren können eventuell die Grundlagenforschungen Ergebnisse zeitigen. Was für welche das dann sein werden, wissen wir nicht.

Was wir aber heute genau wissen, ist, dass adulte Stammzellen seit vier Jahrzehnten klinisch angewandt werden können. Dabei werden bei verschiedenen Indikationen gute Effekte erzielt. Insbesondere ist in einigen Fällen nicht klar, wie die gesundheitsfördernden Wirkungen zustande kommen. Hier noch intensiver zu forschen und mehr Geld aufzuwenden ist vor dem ethischen Hintergrund und angesichts des Heilungsauftrages und Leidlinderungsanspekts das Gebot der Stunde. Und hier soll sich Deutschland etablieren – als der internationale Standort für adulte Stammzellforschung. Das halten wir für besonders anstrengenswert.

(B) Im Januar 2007 gab es in den USA 1 229 klinische Studien mit adulten Stammzellen, und die Grundlagenforschung, das Tagesgeschäft, sind eben klinische Studien mit embryonalen Stammzellen.

Wenn Sie von der FDP sagen: „Die Ausschöpfung der Heilungsmöglichkeiten bei Krankheiten wie dem Herzinfarkt, wie sie zum Beispiel durch die embryonale Stammzellforschung entwickelt werden können, ist ein Gebot der Ethik“, dann ist das nahe an Irreführung. Ob sich mit solchen Botschaften heute noch Börsenhypes erzielen lassen, sei dahingestellt. Einzig für die Patentgebung mag derzeit Nutzen generiert werden. Aber das ist nicht der Handlungsauftrag des Gesetzgebers.

Bezogen auf die menschenrechtliche und verfassungsdogmatische Einordnung der Frage des Status des Embryos, den der Bundestag im Jahr 2002 im Stammzellgesetz und im Embryonenschutzgesetz vorgenommen hat, muss man schon staunen, mit welcher Chuzpe die FDP-Fraktion ihren Antrag begründet. Sie sagt: Übrig gebliebene Embryonen, die nicht den Uterus der Frau erreichen, sollen künftig für die Gewinnung von Stammzellen vernichtet werden können. Dazu sage ich: Leben ist zweckfrei. Das gilt auch für den Embryo in einem frühen Stadium, der aus der künstlichen Befruchtung entstanden ist.

Ihrem hierin geäußerten Utilitarismus, ihrer Nützlichkeitsethik fehlt jedwede verfassungs- und menschenrechtliche Einordnung und Begründung. Dass die FDP

einen so wenig komplex begründeten Antrag vorlegt, erstaunt mich. Dass sie bezogen auf die Embryonenverwerfung das Wort von der Doppelmoral einführt, mutet befremdlich an. (C)

Zwar bin auch ich der Auffassung, dass der bestehende Stammzellimportkompromiss eine Doppelmoral darstellt. Deutsche Embryonen dürfen nicht getötet werden, ausländische embryonale Stammzellen aber importiert werden. Zwischen Leben und Tod gibt es keinen Kompromiss. Die Natur kennt nur je einen der Zustände. Daran kommt auch eine Gesetzesakrobatik nicht vorbei. Aus dem Stammzellkompromiss aber zu schlussfolgern, es sollten gleich alle Regeln fallen, im Sinne von „anything goes“, ist meines Erachtens ein Zeugnis davon, dass Sie einer interessengeleiteten Ethik den Vorzug geben, einer Ethik, die bar von Barrieren ist. Das ist nicht der Grundgesetzauftrag, den ich aus der Verfassung ablese.

Der FDP-Antrag ist heute in der ersten Lesung. Es wird eine öffentliche Anhörung geben. Dabei werden der Zweite Erfahrungsbericht der Bundesregierung über die Durchführung des Stammzellgesetzes und die Ausarbeitung des Wissenschaftlichen Dienstes hilfreiche Beachtung finden. Und so, hoffe ich, werden korrekte Darstellungen über das Leistungsvermögen von embryonalen Stammzellen für Therapien dazu beitragen können, dass Sie Ihre meines Erachtens übereuphorischen Erwartungen an die embryonale Stammzellforschung den Realitäten anpassen. Meine persönliche Erwartung ist auch, dass der Deutsche Bundestag den gebotenen Respekt gegenüber der Gesetzgebung von 2002 aufbringt und seine Zukunftsfähigkeit anerkennt. Wir haben uns als Abgeordnete der 14. Legislatur diesen Aufgabe gestellt und ein Gesetz geschaffen, dessen ethischer und rechtlicher Bestand sich nicht einfach relativieren lässt. (D)

**Priska Hinz (Herborn) (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN):** Ende letzten Jahres ist die Debatte um das deutsche Stammzellgesetz wieder neu entflammt, seit die DFG ihre Stellungnahme zur Änderung des Stammzellgesetzes vorgestellt hat. Die Forderungen nach Aufhebung der Stichtagsregelung werden damit begründet, dass das Gesetz die Forschung in Deutschland behindere. Durch den Gesetzesentwurf der FDP wird die Forderung der DFG nun ins Parlament getragen und zur Abstimmung gestellt.

Die damalige Festlegung auf eine gesetzliche Regelung für die Stammzellforschung war eine Verständigung, die von Abgeordneten getroffen wurde in Abwägung ethischer Positionen und der Möglichkeit, Grundlagenforschung zu betreiben. Gibt es nun gravierende Gründe, diesen gesellschaftlichen Frieden aufzukündigen? Die DFG führt dazu drei Hauptargumente an: erstens wissenschaftliche Gründe, zweitens rechtliche Gründe und drittens ethische Gründe.

Zu Punkt eins. Als erheblichen Nachteil nennt die DFG die Verunreinigung der embryonalen Stammzelllinien, die vor 2002 gewonnen wurden. Internationale Forschungsergebnisse mit neueren embryonalen Stammzelllinien in der Grundlagenforschung zeigen allerdings

- (A) keine wesentlichen Erfolge, die Aussicht auf Anwendung in klinischen Studien und therapeutischen Erfolg geben würden.

Weiterhin betont die DFG selbst, dass derzeit kein seriöser Wissenschaftler einen Antrag auf klinische Studien stelle, da die Forschung mit neueren embryonalen Stammzellen noch weit entfernt sei von dem Stadium, damit klinische Forschung zu betreiben. Auch sagen sie, dass alle embryonalen Stammzellen, also auch die neuen Stammzelllinien, mit der Zeit durch genetische und epigenetische Veränderungen instabil würden und stärker zu Mutationen neigten.

Eine Verschiebung des Stichtags, wie der Vorsitzende des Rates der Evangelischen Kirche Deutschland, Bischof Wolfgang Huber, vorschlug, ist demnach wenig sinnvoll und würde sich zu einem nachlaufenden Stichtag entwickeln, da auch die dann neu zugelassenen Stammzellen irgendwann genetische bzw. epigenetische Veränderungen aufweisen würden.

Zu Punkt zwei. Das rechtliche Argument der DFG ist, dass die mögliche Kriminalisierung durch das Stammzellgesetz nach wie vor einen erheblichen Nachteil für deutsche Forscher darstellen würde, da diese aus Angst vor Strafbarkeit sich nicht an Forschungsprojekten der embryonalen Stammzellforschung beteiligen würden. Zunehmend würden deutsche Forscher über Probleme in der Zusammenarbeit mit Forschern im Ausland auf diesem Gebiet klagen.

- (B) Der Inlandsbezug der entsprechenden Regelung im Stammzellgesetz bei Verstoß gegen die Genehmigung von Einfuhr und Arbeit an embryonalen Stammzellen in Deutschland ist nach wie vor unbestritten. Die Frage, ob es Beihilfe zu einer Straftat sei, wenn ein deutscher Forscher mit einem ausländischen Forscher ein Telefonat über ein Projekt mit embryonalen Stammzellen führt, die nach 2002 gewonnen wurden, verunsichere die Forscher. Dies führe zu Nichtbeteiligung an internationalen Projekten auf diesem Gebiet.

Wir sehen dieses angebliche Problem nicht so, nicht nur, weil es dazu unterschiedliche rechtliche Ausarbeitungen gibt, sondern auch, weil unter anderem bisher keine Anzeige wegen Beihilfe zu einer Straftat bekannt ist. Trotzdem nehmen wir das Argument, dass Forscher deswegen verunsichert sein könnten, ernst und werden uns in einer Anhörung im Forschungsausschuss im Mai Klarheit verschaffen.

Zu Punkt drei. Neue ethische Gesichtspunkte haben sich seit der Debatte um das Stammzellgesetz 2002 nicht ergeben. Der ethische Konflikt um die verschiedenen Positionen zur Menschenwürde konnte schon damals nicht ausgeräumt werden. Bedenken gegen den Verbrauch menschlicher Embryonen für Forschung und therapeutische Anwendung bestehen immer noch, und es gibt keine neuen Erkenntnisse, die Waagschale in die eine oder andere Richtung zu verschieben.

Das hat auch erst kürzlich eine Umfrage von Infratest ergeben. Frau Flach sagte hierzu in den Medien, dass Umfragen nicht ihre Politik bestimmen würde. Anscheinend gilt das nur für bestimmte Umfragen; denn noch in

- (C) einer Rede im Bundestag im September drängten Sie auf eine Änderung des Stammzellgesetzes, weil „laut Umfrageergebnissen“ deutsche Stammzellforscher auswandern würden.

Wir halten das bestehende Stammzellgesetz nach wie vor für richtig und sehen keinen Anlass für Abschaffung oder Verschiebung des Stichtages. Diese Haltung wird nicht zuletzt durch die Ergebnisse des 2. Erfahrungsberichtes der Bundesregierung zum Stammzellgesetz und die jüngste Ausarbeitung des Wissenschaftlichen Dienstes bestätigt.

## Anlage 8

### Zu Protokoll gegebene Reden

#### zur Beratung:

- **Unterrichtung: Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Errichtung einer Agentur der Europäischen Union für die Grundrechte**

**Vorschlag für einen Beschluss des Rates zur Ermächtigung der Agentur der Europäischen Union für die Grundrechte, ihre Tätigkeiten in den Bereichen nach Titel VI des Vertrags über die Europäische Union auszuüben**

- **Antrag: Die Rechte der Bürgerinnen und Bürger in der EU stärken – Mandat der Grundrechteagentur sinnvoll ausgestalten**
- **Antrag: Eine Grundrechteagentur der EU wird nicht gebraucht**

#### (Zusatztagesordnungspunkte 8 und 9)

**Holger Haibach (CDU/CSU):** Die Einrichtung einer Agentur für die Grundrechte auf EU-Ebene hat den Deutschen Bundestag in vielen Ausschusssitzungen und einigen Plenardebatten beschäftigt. Das ist auch richtig so. Denn an der Einrichtung dieser Agentur kann man exemplarisch eine der Grundfragen des internationalen Grund- und Menschenrechtsschutzes festmachen: Wie viele neue Institutionen, Vereinbarungen und Übereinkommen braucht es zum Schutz der Menschenrechte? Wo soll in Zukunft unser Schwerpunkt liegen? Bei der Umsetzung und Stärkung der bereits reichlich vorhandenen Instrumente und Verträge oder bei der Schaffung von neuen?

Mein Eindruck, den ich in fünf Jahren Beschäftigung mit Menschenrechten gewonnen habe, ist, dass es uns nicht an Institutionen und Papieren fehlt, sondern vielerorts an dem Willen, die Leitsätze der Grund- und Menschenrechte Wirklichkeit werden zu lassen. Insofern, und das kommt ja auch im Antrag der Koalition zum Ausdruck, gab und gibt es Gründe, an der Sinnhaftigkeit und dem Mandat der Grundrechteagentur zu zweifeln. Zweifel sind auch deshalb erlaubt, weil es bei den vorhandenen Instrumenten oftmals nicht nur an dem Willen zur Durch-

(C)

(D)